

Bund Deutscher Rechtspfleger Sachsen-Anhalt e. V.
Nedlitzer Straße 3, 39114 Magdeburg

Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz
des Landes Sachsen-Anhalt
Domplatz 2-4
39104 Magdeburg

Magdeburg, 11.07.2024

Beurteilungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BeurtVO LSA)

**hier: Entwurf einer Beurteilungsrichtlinie für Beamte und Tarifbeschäftigte der Justiz
(BRL BTJ)
Erlass vom 12.06.2024 – 2000-PM1-2/3**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger Sachsen-Anhalt e.V. bedankt sich in obiger Angelegenheit ausdrücklich für die Gelegenheit der Stellungnahme.

1. BRL BTJ-Entwurf – Erste Regelbeurteilungsstichtage und zusätzliche Regelbeurteilungsausnahmen

Es können von hier aus die abweichenden und verlängerten Erstellungszeiten bei der erstmaligen Anfertigung einer Regelbeurteilung unter Berücksichtigung der neuen Verordnung nachvollzogen werden, unter der vorauszusetzenden Annahme, dass von einem erhöhten initialen Aufwand auszugehen ist.

2. BRL BTJ-Entwurf – Beurteilungszuständigkeiten

Es ist im Entwurf die Konstellationen denkbar, in der die Beurteilungszuständigkeit widersprüchlich zueinander ist. Abs. 2.2 der BRL BTJ stellt auf den Beurteilungsstichtag ab und entspricht somit auch der Beurteilungsverordnung, diese Verfahrensweise ist zu begrüßen. Abweichend dieses Vorgehens führt Abs 2.4 BRL BTJ unter Umständen den Fall herbei, dass ein vorheriger (nicht aktuell auf den Stichtag abgestellt, zuständiger) Beurteiler einen Beitrag zum Wechsel des Mitarbeiters verfasst hat und zusätzlich, wenn die Voraussetzungen unter 2.4 erfüllt sind, noch die Regelbeurteilung verfasst und dies ohne Beitrag des zum Stichtag zuständigen Bearbeiters erledigen kann und muss. Dies ließe sich aus hiesiger Sicht durch die konsequente Abstimmung auf die in der Verordnung festgelegte Verfahrensweise des Stichtages umgehen und führte darüber hinausgehend zu einem klareren und wünschenswerten Verwaltungshandeln (sowohl für die Beurteiler als auch für die Kolleginnen und Kollegen, die beurteilt werden).

Kontakt

BDR Sachsen-Anhalt e. V.
E-Mail: post@bdr-st.de
Tel.: 0391 – 606 2238

Mitglied im  **dbb**
beamtenbund
und tarifunion  E.U.R.

Bankverbindung

VRB Saale-Unstrut e. G.
IBAN: DE26 8006 3648 0001 9356 00
BIC: GENODEF1NMB
Kontonr.: 1935600, BLZ: 800 636 48

3. BRL BTJ-Entwurf – Normalverteilung von Leistungen, Fähigkeiten und Eignung

Empfohlen wird für eine konsistente Verfahrensweise in der Benennung der Noten-Beurteilungsstufen, die Anpassung der Buchstaben / Zahlen im Entwurf, auf die in der Verordnung festgelegten Zahlen der Notenstufen 1-7.

Nicht mitgetragen wird und nicht nachvollzogen werden kann die „selbst auferlegte“ Beschränkung im Justizressort, verglichen mit den weiteren Ressorts in Sachsen-Anhalt, betreffend der Entscheidung die Richtwerte / Quoten für die überdurchschnittlichen Notenstufen deutlich herabzustufen und vergleichbar gering festzulegen.

In einer theoretisch angenommenen Vergleichbarkeit der Tätigkeitsfelder der Mitarbeiter im ressortübergreifenden Betrachtungsfeld (dahingehend muss die Bewertung aus Sicht des BDR ST erfolgen, da ansonsten keinerlei Vergleichbarkeit gegeben sein kann und die Verfahrensweise insgesamt in Frage gestellt werden muss) erfolgt eine deutliche und messbare Schlechterstellung / Ungleichbehandlung der Kolleginnen und Kollegen aus dem Justizbereich gegenüber weiteren Ressortbereichen in Sachsen-Anhalt, **allein** durch die Festlegung geringerer Quoten!

Die daraus resultierenden Konsequenzen tragen real die Kolleginnen und Kollegen, beispielhaft bei einem Bewerbungsverfahren innerhalb des öffentlichen Dienstes in Sachsen-Anhalt, bei dem Sie sich gegen Bewerber aus anderen Ressortbereichen des öffentlichen Dienstes in Sachsen-Anhalt behaupten wollen.

Ebenso führen die im Entwurf festgelegten Richtwerte zu einer negativen Wahrnehmung des Justizressorts bei potenziellen Bewerbern / Fachkräften. Das Justizressort positioniert sich somit bewusst schlechter als Arbeitgeber im Vergleich zu den weiteren Ressortbereichen des Landes. Dies kann von hier aus insbesondere bei dem derzeitigen harten Wettbewerb um Fachkräfte, zum Beispiel im Bereich der Informationstechnik nicht nachvollzogen werden. Hier gilt es einen in der Gesamtschau der messbaren Eckwerte attraktiven Arbeitsplatz zu beschreiben und sich nicht bei „dem Kampf, um die klügsten Köpfe“ hintenanzustellen, denn diese potenziellen geeigneten Bewerber ziehen derartige Überlegungen in ihre Entscheidung mit ein. Unbestreitbar wird die demographische Entwicklung diesen Trend in den kommenden Jahren noch verdeutlichen.

Diese beabsichtigte Festlegung der Quoten im Entwurf kann aus Sicht des Bundes Deutscher Rechtspfleger Sachsen-Anhalt e.V. nicht im Sinne der Förderung der Justiz sein und beschränkt unseren Ressortbereich unnötig bei der Attraktivität und Gewinnung von Fachkräften. Darüber hinaus schränkt es offensichtlich die Entwicklungsmöglichkeiten der Kolleginnen und Kollegen ein und entspricht nicht der Vorstellung des Verbandes einer Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber seinen Bediensteten.

Inwiefern eine Einteilung in vorgeschriebene Leistungsquoten darüber hinausgehend zeitgemäß ist und eine Aussagekraft daraus abgeleitet werden kann, wie die Zusammensetzung der bestehenden Arbeitskräfte zu bewerten ist, ist bedauerlicherweise nicht Teil des Betrachtungsgegenstandes. Es muss von hier aus angenommen werden, dass eine Quotelung ressortübergreifend in Sachsen-Anhalt als zielführend angesehen wird.

Daher sei an dieser Stelle zumindest angemerkt, dass sich die Ersteller der Stellungnahme bei einer justizeignen Beschreibung der Verfahrensweise eine innovative und zeitgemäße Vorgehensweise wünschen, die die Fähigkeiten und Potentiale der Kolleginnen und Kollegen aus allen zu bewertenden Dienstbereichen in den Blick nimmt, transparent ist und die Motivation der Bediensteten fördert und nicht einschränkt.

Der garantiert nicht beabsichtigte und daher auch nicht zu unterstellende aber sich dennoch aufdrängende Umkehrschluss, der sich aus der Summe der festgelegten Quotelungen im Entwurf ergibt, lässt ansonsten vermuten, dass 65 % der Bediensteten in die Mittelmäßigkeit und darunter eingeordnet werden (müssen). Eine mindestens unglückliche Bewertung und Einordnung der Kolleginnen und Kollegen aus allen zu bewertenden Diensten nach Einschätzung der Ersteller der Stellungnahme.

Festzuhalten ist, dass somit eine indiskutable und bedeutsame Gewichtung zur Unterordnung einer Quotenregelung mit gleichzeitiger Abwertung der davon anzunehmenden abweichenden Verteilung in der Realität erfolgt.

Diese Rückschlüsse können nicht im Sinne der Motivationsförderung verstanden werden.

Daher die Bitte in einem nachgeordneten Schritt die Verfahrensweise im Ganzen ergebnisoffen neu zu bewerten.

Unter den beschriebenen und gegebenen Voraussetzungen wird allerdings in einem ersten Schritt lediglich die dringende Bitte geäußert, eine angemessene Anpassung der Werte für den Moment herbeizuführen, um keine strukturelle Schlechterstellung der Justizbediensteten im Land Sachsen-Anhalt zu etablieren.

Lediglich aus informatorischen Gesichtspunkten wird in diesem Kontext über die Landesgrenzen unseres Bundeslandes hinausgeblickt und auf folgenden weiteren Anhaltspunkt eines ungünstigen Gesamtsystems hingewiesen.

Aus hiesiger (zugegeben einseitiger und subjektiver) Sichtweise und Einschätzung (getroffen aus Gesprächen mit Kollegen aus benachbarten Bundesländern und Rechtspflegern, die einen Bundeslandwechsel vollzogen haben) besteht bereits eine **deutliche** und missliche Schräglage in den Bewertungsstufen der Rechtspfleger im bundeslandübergreifenden Vergleich. Es gilt daher diesen Trend nicht durch die beabsichtigte Festlegung geringerer Stufen und einer Beschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten zu verfestigen und zu verschärfen.

Die Folge der beschriebenen Konstellation führt das interne Beförderungsgefüge der Rechtspfleger in Sachsen-Anhalt ad absurdum und befördert in der Realität Kolleginnen und Kollegen aus anderen Bundesländern, die in die Justiz Sachsen-Anhalts gewechselt sind überproportional, da diese mit vergleichbar deutlich besseren Beurteilungen ins Rennen um Beförderungsstellen gehen. Dieser Zustand hält sich oftmals ein Berufsleben lang und führt zu einer dauerhaften Verschiebung zum Nachteil der „bestehenden“ Kolleginnen und Kollegen und einer nachvollziehbaren Ernüchterung. Dies als „Standortvorteil“ und Attraktivitätssteigerung für das Werben um Rechtspfleger aus anderen Bundesländern zu verstehen, verbietet sich aus offensichtlichen Gründen.

4. BRL BTJ-Entwurf – Anlage Nr. 5

Unter Abschnitt B. - Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung entfällt zukünftig eine differenzierte ausführliche textuelle Bewertung und Einschätzung, mit den Ausnahmen einer besonderen Begründung bei der Einordnung in die Wertungsstufen 1 und 2, sowie 6 und 7.

Nachvollziehbar und zu befürworten ist, dass diese Bewertungsstufen an den jeweiligen Randbereichen der Skala gesondert und tiefgehend zu begründen sind.

Dennoch wird sich aus Sicht der Ersteller durch das daraus resultierende Vorgehen der Vereinheitlichung im mittleren Bereich die Möglichkeit der Individualisierbarkeit der Beurteilung genommen. Befürchtet wird bei gleichzeitiger Bewerbung auf eine ausgeschriebene Stelle, eine deutlich schwierigere, an weniger messbaren und offensichtlichen Entscheidungspunkten verknüpfte und daher auch intransparentere Entscheidungsfindung.

Sofern die Entscheidungsfindung zur Höhergruppierung dann aus dem mittleren Bewertungsmaßstab ergehen muss, da der restliche Bereich sehr ähnlich zu bewerten ist, ist die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung aus Sicht des jeweilig Beurteilten nicht deutlich genug gegeben.

5. Spezifische Stellung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger

Für die Stellung unseres Berufsstandes wird nachfolgender Wunsch formuliert.

Das Tätigkeitsfeld der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ist breit gefächert und im Rechtspflegergesetz besonders normiert.

Bezugnehmend auf die in der Vergangenheit in der AV des MJ vom 25.4.2019 enthaltene Beschreibung der berufsspezifischen Bestimmungen wird gebeten, diese erneut für den hiesigen Berufstand aufzunehmen.

(...) Rechtspfleger, soweit sie Aufgaben im Sinne von § 3 des Rechtspflegergesetzes (RPfIG) wahrnehmen:

Die dienstliche Beurteilung darf die sachliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen (§ 9 RPfIG).(...)

Der Vorstand des Bundes Deutscher Rechtspfleger Sachsen-Anhalt e.V. steht für Rückfragen und einem weiteren Austausch in der Sache gern zur Verfügung und möchte sich bereits vorab bei Ihnen für die Prüfung unserer Stellungnahme und den darin enthaltenen und bitte konstruktiv zu verstehenden Anregungen bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand
Bund Deutscher Rechtspfleger
Sachsen-Anhalt e. V.